

# Moosgartenverein Rüşchlikon

## Statuten 2018

### **I Name, Rechtsform, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Moosgartenverein Rüşchlikon (MGV) ist ein Ende 1997 gegründeter, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüşchlikon.

Er ist der Nachfolgeverein des im Jahre 1983 gegründeten und auf Ende 1997 aufgelösten Moosbuurevereins Rüşchlikon.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein

- verpachtet an seine Mitglieder das von der Gemeinde Rüşchlikon zur Verfügung gestellte Moosgartenareal als Kulturland für Familiengärten, bez. Freizeitgartenanlagen und
- verwaltet administrativ, finanziell und organisatorisch das Moosgartenareal und dessen Bewirtschaftung gemäss Gartenordnung.

### **II Mitgliedschaft**

#### **Art..3 Mitgliederart / Bedingungen**

Mitglieder des Vereins können in der Regel natürliche Personen, in Ausnahmefällen auch Einzelfirmen werden, die eine Beziehung zu den Moosgärten haben.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern,
- Passivmitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, die eine Moosgartenparzelle gepachtet haben und bepflanzen, oder die eine Funktion im Vorstand ausüben.

Passivmitglieder sind Personen ohne eigene Gartenparzelle, die am Vereinsgeschehen interessiert sind und den Verein finanziell und / oder ideell unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsvorstand mit Zustimmung der GV Mitglieder ernennen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise und während verhältnismässig langer Zeit verdient gemacht haben.

#### **Art. 4 Beitritt**

Die Beitrittserklärung ist in der Regel schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu genehmigen.

#### **Art. 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft**

Austrittsbegehren sind in der Regel schriftlich einzureichen. Der ordentliche Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Die Mitgliedschaft erlischt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen

und der ordnungsgemässen Rückgabe der Gartenparzelle.

**Art. 6**

**Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt, wenn Mitglieder/Moosgartenpächter trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand

- ihre Gartenparzelle nicht ordnungsgemäss unterhalten
- in grober Weise die Statuten bzw. Gartenordnung verletzen
- den Interessen einer geordneten Bewirtschaftung des Moosgartenareals zuwiderhandeln
- den Pachtzins bzw. Mitgliederbeitrag nicht termingerecht bezahlt haben

**Art. 6a**

**Abtretung / Weitergabe von Gärten**

PächterInnen, die grosse Anteile oder ihre ganze Parzelle während längerer Zeit bzw. einer Gartensaison ohne Einverständnis des Vorstandes und ohne dass zwingende gesundheitliche oder verwandtschaftliche Gründe vorliegen, an Nichtmitglieder des MGV zur Bewirtschaftung abtreten, bzw. übergeben, werden vom MGV ausgeschlossen und deren Parzelle wird gekündigt. Anfallende Kosten (z.B. für Abräumung, Schreiben etc.) müssen von diesen PächterInnen übernommen werden. Der Vorstand entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen.

**Art. 6b**

**Annahmeverweigerung von Briefen vom Vorstand**

PächterInnen, die die Annahme von eingeschriebenen Briefen vom Vorstand verweigern oder diese Briefe nicht abholen, werden vom MGV ausgeschlossen und deren Parzelle wird ihnen gekündigt. Die dadurch verursachten Kosten (z.B. für Abräumung, Schreiben etc.) müssen diese PächterInnen übernehmen.

**Art. 7**

**Rechte der Mitglieder**

Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktiv- und Ehrenmitglieder mit eigener Gartenparzelle haben an Generalversammlungen das Stimm, Wahl - und Antragsrecht. Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder dürfen die Vereinshütte gemäss Hüttenreglement für Anlässe mieten und benutzen.

**Art. 8**

**Pflichten**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur

- Anerkennung der Statuten
- Einhaltung der Gartenordnung
- Beachtung von Versammlungsbeschlüssen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen

**III**

**Organisation**

**Art. 9**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Art. 10**

**Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Moosgartenvereins Rüschtikon. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Frühjahr statt. Sie ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

**Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung

- kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden
- muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt

**Art. 12 Geschäfte und Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung behandelt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Dechargeerteilung an den Kassier und Rechnungsführer
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) weitere Geschäfte, die gemäss Statuten oder Gesetz ausschliesslich der GV vorbehalten sind
- k) Geschäfte und Anträge, insbesondere auch Vorgaben der Politischen Gemeinde Rüslikon, die eine Behandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern)
- l) Über die GV ist Protokoll zu führen.

**Art. 13 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen**

Die rechtzeitig einberufene GV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt und es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, welche durch die Stimmezähler festgestellt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.

Beschlüsse über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

Über substantielle Änderungen der Gartenordnung darf nur abgestimmt werden, wenn die Gemeinde diesen vorher zugestimmt hat.

**Art. 14 Aufgaben und organisatorische Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand

- führt den Verein (MGV) und vertritt ihn nach aussen, insbesondere gegenüber der politischen Gemeinde Rüslikon
- behandelt die laufenden Geschäfte und tritt dafür zusammen so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern
- bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und ist verantwortlich für den Vollzug ihrer Beschlüsse
- ist kompetent für die Anordnung von Arbeitseinsätzen, gesellschaftliche Veranstaltungen und Aktionen jeglicher Art

**Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes**

**a) Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem:

- Präsidenten
- Kassier / Rechnungsführer
- Sekretär
- Aktuar
- Gartenaufsichts- Verantwortlichen

Nach Bedarf werden weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

**b) Amtsduer**

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.

**c) Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, allenfalls durch den Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

**d) Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär; in wichtigen Angelegenheiten zu zweit, in einfacheren einzeln.

**Art. 16 Rechnungsrevisoren**

**a) Anzahl, Amtsdauer, Bedingungen**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied für die Dauer von 1 Jahren. Sie dürfen kein anderes ordentliches Amt im Vorstand PVM innehaben. Mindestens einer der Rechnungsrevisoren muss Aktivmitglied sein.

**b) Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Vereinsbuchhaltung und das Inventar. Sie erstatten zuhanden der GV Bericht und Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung.

**IV Finanzen**

**Art. 17 Betriebsrechnung / Allgemeines**

Der Moosgartenverein ist als Vertragspartner der Politischen Gemeinde Rüslikon verpflichtet, das Moosgartenareal administrativ, organisatorisch und finanziell optimal zu bewirtschaften. Dazu sind die Statuten sowie die Gartenordnung massgebend.

**Art. 18 Einnahmen**

Der Moosgartenverein Rüslikon verschafft sich die finanziellen Mittel durch

- Pachtzinserträge
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Dienstleistungen

**Art. 18a Pachtzins**

Die Pachtzinsen werden vom Vorstand so bestimmt, dass aus diesen Einnahmen mindestens die Kosten gedeckt werden für: Wasserzinsen, Kehr- und Mulden-

abfahren, ordentliche Unterhaltsarbeiten, Versicherungen, Administrativaufwand, Unterhalt und Reinigung der Toilettenanlage und ev. Dienstleistungen der Werkabteilung der Gemeinde Rüschnikon.

**Art.18b Beschluss GV 3.Juli 2021**

**1.Räumungskonto (Parzellen)**

Die Einlage muss jährlich an der Generalversammlung genehmigt werden.

**2.Rückstellungskonto**

Das Rückstellungskonto beträgt 10% des Gewinnes und muss jedes Jahr an der Generalversammlung genehmigt werden.

**Art. 19 Ausgaben**

Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen, zur Aufrechterhaltung des Moosgartenareals notwendigen Ausgaben bis Fr. 5000.- pro Fall. Die Vorstandsmitglieder und die Gartenaufseher erhalten nach Massgabe ihres Jahresaufwandes eine Entschädigung. Diese wird durch den Budgetantrag an der GV festgelegt.

**Art. 20 Immobilien / Mobiliar (Vereinshütte)**

Der Verein besitzt eine Vereinshütte mit Mobiliar. Diese kann von Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder für Anlässe gemietet und benützt werden.

Die Vermietung erfolgt gemäss Hüttenreglement.

Der Vorstand sorgt für zeitgerechten baulichen Unterhalt der Vereinshütte und Pflege, allenfalls nötigen Ersatz des Mobiliars.

**Art. 21 Vermögen / Haftung**

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 22 Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**V Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 24 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Moosgartenvereins Rüschnikon im Einzelnen beraten und von den Pächtern und Aktivmitgliedern so beschlossen worden. Die überarbeiteten Statuten des Moosgartenvereins Rüschnikon treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Rüschnikon, 16. Dezember 2017

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Monika Bertschinger

Beat Engelhardt